

GUTACHTEN

Bundesfachschaftentagung 2018

EUROPA mitgestalten

Workshop Nr. 5

Antonja Keshmiri (Universität Freiburg)

David Schenk (Universität Kiel)

Nicolai Wacker (Universität Hamburg)

BRF

Bundesverband
rechtswissenschaftlicher
Fachschaften e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung – Warum Europa mitgestalten im BRF?	3
B. Ausgewählte Problembeschreibungen	4
I. Schranken der europäischen Integration illustriert an der Rechtsprechung von EuGH und BVerfG	4
1. Verantwortung des EuGHs für die Europäische Integration	5
2. Verfassungssouveränität	6
III. Theoretische Schwierigkeiten einer supranationalen Union	7
1. Das Volk und/oder die Völker als verfassungsgebende Subjekte	7
2. Rechtssetzung durch Richter*innen	8
3. Die Europäischen Verträge als Verfassung eines rechtlichen Prozesses maßgeblich durch Jurist*innen	9
IV. Menschenrechtsschutz in der EU	10
1. Die rechtlichen Grundlagen des europäischen Menschenrechtsschutzes	10
2. Das Spannungsverhältnis zwischen nationalem und europäischem Grundrechtsschutz	11
3. Das Beispiel der gleichgeschlechtlichen Ehe	12
V. Europäische Jurist*innen?	13
1. Bestandsaufnahme einer europäischen Jurist*innenausbildung	13
2. Rolle der europäischen Jurist*innen	13
C. Diskussionsthesen	14
D. Ausblick	15
Impressum	16

A. Einleitung – Warum Europa mitgestalten im BRF?

Die europäische Idee und die Europäische Union betreffen alle Unionsbürger*innen. Jurastudierende sind davon in speziellem Maße sehr vielseitig betroffen. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiums wird durch die obligatorische Europarechtsvorlesung zu Beginn des Studiums, ggf. ein Schwerpunktbereichsstudium im Bereich des Europarechts und die EuGH-Rechtsprechung im Examen stark geprägt. Viele Studierende nutzen außerdem die Möglichkeit eines Erasmus-Semesters im europäischen Ausland. Neben dem Studium selbst ist aber natürlich jede/jeder Einzelne auch als Staatsbürger*in von den vielen Diskussionen über die EU und Europa betroffen. Europäische Solidarität in der sogenannten „Flüchtlingsfrage“, Anti-EU-Positionen in den Mitgliedsstaaten und der „Brexit“ beschäftigen so gut wie alle Jurastudierenden auch außerhalb ihres Studiums.

Dabei ergeben sich viele verschiedene politische, meist aber gerade rechtspolitische Fragen, mit denen sich zukünftige Jurist*innen auseinandersetzen müssen. Sind die Kritikpunkte an der EU angebracht oder stellen sie eine reine Diffamierung dar? Wie kann es mit der EU und dem europäischen Projekt weitergehen und welche Rolle spielen dabei rechtliche Rahmenbedingungen? Diese Fragen beschäftigen auch nach dem Studium und werden die Arbeitsfelder von Jurist*innen maßgeblich mitprägen. Mit diesem großen Themenkomplex rund um die europäische Zukunft soll sich daher auch auf der Bundesfachschaftentagung (BuFaTa) 2018 beschäftigt werden.

Der Workshop „Europa mitgestalten“ stellt dabei eine Neuerung in der Tradition üblicher BuFaTas dar. Primär bietet der Workshop Raum für Diskussionen, die die Teilnehmenden nicht nur in ihrer Funktion als Fachschaftler*in betreffen, sondern „die ganze Person“ in den Blick nehmen. Blickt man nämlich mal darauf, wer eine BuFaTa besucht und wer sich im BRF versammelt, ist klar, dass alle Teilnehmenden Jura studieren und sich darüber hinaus in den jeweiligen Vertretungsgremien ihrer Fachschaft engagieren. Neben dieser juristischen Tätigkeit und der Bereitschaft sich einzumischen ergibt sich regelmäßig ein äußerst plurales Bild der jeweiligen Vertreter*innen der verschiedenen Fachschaften. Dieser mitunter einmalige Querschnitt durch die Studierendenschaft der juristischen Fakultäten des Landes soll nun genutzt werden, um über den zukünftig vermutlich politisch, rechtlich und damit auch beruflich wichtigsten Bezugspunkt unserer Generation zu sprechen: Europa.

Über Europa sprechen sehr viele Menschen, doch gerade Jurist*innen haben eine hervorgehobene Rolle in dieser Diskussion.¹ Der Integrationsprozess der Europäischen Union ist in erster Linie ein rechtlicher. In äußerst großem Umfang wird sichtbar, wie Recht die Entwicklung eines ganzen Kontinents gestaltet. In diesem Gutachten sollen nun einige Problembereiche beschrieben und Thesen aufgestellt werden, welche bewusst Anlass für Diskussionen bieten sollen. Wie genau eine solche Diskussion abläuft und welche Ergebnisse dabei für den BRF und die BuFaTa entstehen, lässt sich nur schwer absehen. Trotzdem soll dieses „Experiment“ einen weitergehenden individuellen Erfahrungsaustausch ermöglichen. Damit mag dieser Workshop auf den ersten Blick nicht wie jeder andere Workshop aussehen.

¹ Vgl. *Habermas*, Jürgen. Zur Verfassung Europas, Suhrkamp, 2011, S. 64; sowie *Münch*, Richard. Die Konstruktion der Europäischen Gesellschaft, Campus, 2008, S. 186 ff.

B. Ausgewählte Problembeschreibungen

In den folgenden vier Abschnitten sollen Konfliktlinien innerhalb der Europäischen Union und ihrem rechtlichen Rahmen sowie der Rolle von Jurist*innen aufgezeigt werden.

I. Schranken der europäischen Integration illustriert an der Rechtsprechung von EuGH und BVerfG

Als das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) am 30. Juni 2009 das mit Spannung erwartete Lissabon-Urteil verkündete, war bereits allen Akteur*innen bewusst, dass es eine entscheidende Bedeutung für die Zukunft der Europäischen Union (EU) erlangen würde. Zuvor war der Vertrag von Lissabon, der die EU unter anderem mit der Einführung neuer Institutionen und Abstimmungsregeln sowie der Stärkung des Europäischen Parlaments (EP) effizienter und transparenter machen sollte, an einem Referendum in Irland gescheitert. Zusätzlich war die Zustimmung anderer Mitgliedsstaaten (MS) der EU nicht mehr sicher und das in einem mühsamen Verhandlungsprozess errungene Vertragswerk lief Gefahr, dasselbe Ende zu nehmen wie sein Vorgänger, der gescheiterte Europäische Verfassungsvertrag.²

Doch der Weg war lang. Die Vorläuferorganisation hat ihren Ursprung in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Alles begann mit der Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit. Dahinter stand die Idee, dass Länder, die Handel miteinander betreiben, sich wirtschaftlich derart verflechten, dass kriegerische Auseinandersetzungen vermieden werden. Das Ergebnis war 1958 die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und eine wachsende wirtschaftliche Zusammenarbeit. Darauf folgte ein gemeinsamer Binnenmarkt, dessen Potential laufend weiterentwickelt wurde. Was als reine Wirtschaftsgemeinschaft begonnen hatte, ist nun zu einer Organisation geworden, die vom Klimawandel über Umweltschutz und Gesundheit bis hin zu Außenbeziehungen und Sicherheit, Justiz und Migration zahlreiche Politikfelder abdeckt. Diesem Wandel wurde 1993 durch die Umbenennung der EWG in Europäische Union Rechnung getragen.³

Mit seinem Urteil bestätigte das BVerfG grundsätzlich die Vereinbarkeit des europäischen Vertrages von Lissabon mit dem Grundgesetz und machte damit den Weg für die Ratifizierung durch die Bundesrepublik frei. Dies war allerdings mit der Auflage verbunden, die Beteiligungsrechte von Bundestag und Bundesrat mittels eines Beteiligungsgesetzes zu stärken. Zur Integrationsverantwortung, die Bundestag und Bundesrat wahrzunehmen haben, gehören demnach auch Kontrollvorbehalte des BVerfG, die verhindern sollen, dass die Souveränität Deutschlands unter Preisgabe der demokratischen Legitimation in der EU aufgeht. Das im Vertrag von Lissabon konkretisierte Konzept der Integrationsverantwortung soll das Spannungsverhältnis zwischen Mitwirkung am europäischen Integrationsprozesses und dem Schutz der nationalen Verfassungsidentität bewältigen.⁴

² Vgl. https://europa.eu/european-union/about-eu/eu-in-brief_de# von_wirtschaftlicher_zu_politischer_union.

³ Vgl. ebd.

⁴ Vgl. Konrad Adenauer Stiftung, Europäische Integration und deutsche Verfassungsidentität, 5. Berliner Rechtspolitische Konferenz, Vorwort S. 5, http://www.kas.de/wf/doc/kas_21483-544-1-30.pdf?10122211140.

Das Lissabon-Urteil zwingt damit sowohl den deutschen Gesetzgeber als auch die europäische Politik im Allgemeinen, sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie viel Integration in Zukunft möglich sein wird oder sein soll und wie diese durch Jurist*innen mitgestaltet werden kann.

1. Verantwortung des EuGHs für die Europäische Integration

In der öffentlichen Diskussion, die in den letzten Jahren über die weitere Entwicklung der Europäischen Integration stattfand, hat ein kritischerer Grundton Einzug gehalten, der während der Ratifikation des Maastrichter Vertrages weitgehend abwesend war.

Es erscheine problematisch, wenn der Begriff der Integrationsverantwortung in der Staatspraxis ein Eigenleben entfalten würde, das aus dem legitimen Streben nach demokratischer Teilhabe im System der Unionsrechtsordnung ein Instrument formt, das Vorbehalte gegenüber der Integration zum Ausdruck bringt und ihr verfassungsrechtliche Schranken zieht, die vertraglich nicht konsentiert sind.⁵ So wenig aus Sicht der europäischen Union gegen eine Optimierung der Integrationsverantwortung einzuwenden ist, welche namentlich die Volksvertretungen ihrer 28 MS wahrzunehmen haben, so unausweichlich wirkt diese Konzeption die Frage nach der Kompromissfähigkeit der im Rat vertretenen Regierungen und damit nach der Handlungsfähigkeit des Unionsgesetzgebers auf.⁶

Anders als bekannte Redewendungen wie „Krieg dem Richter“⁷ oder „Kampf ums letzte Wort“⁸ nahelegen, hat das Bundesverfassungsgericht die Kompetenz des EuGH zur Rechtsfortbildung bereits früh verfassungsrechtlich abgesichert und die zentrale Rolle des Gerichtshofs bei der Entstehung der Rechtsgemeinschaft hervorgehoben. Ab den 1960er Jahren des letzten Jahrhunderts ging der EuGH dazu über, die ihm vertraglich zugewiesene Aufgabe der „Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages“ (Art. 19 I EUV) besonders integrationsfreundlich zu interpretieren. Durch seine rechtsergänzende und rechtsfortbildende Rechtsprechung trieb er die Integration voran und stärkte dadurch gleichzeitig seine eigene Stellung im institutionellen Gefüge.⁹ Dafür waren die Entscheidungen *van Gend/Loos* (1963) und *Costa/ENEL* (1964) entscheidend und versinnbildlichen, wie auf europäischer Ebene Integration durch Rechtsprechung funktioniert. Die europäische Rechtsordnung öffnet sich für Bürger*innen und gewährt ihnen Rechte wie Grundfreiheiten, die gegenüber nationalen Institutionen durchsetzbar sind.¹⁰ Dies schafft die Voraussetzungen für einen ungehinderten grenzüberschreitenden Verkehr jeglicher Güter, aus dem sich nicht nur ökonomische, sondern insbesondere soziale und kulturelle Verflechtungen ergeben, die für die Verwirklichung der Unionsziele von Frieden und Freiheit im Wohlstand elementar sind.¹¹ Dennoch ermöglicht das Vorrangsprinzip die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung vom nationalen Recht.

⁵ von Danwitz, Thomas. Die Verantwortung des europäischen Gerichtshofes für die europäische Integration, Konrad Adenauer Stiftung (Fn. 4), S. 88.

⁶ Vgl. Konrad Adenauer Stiftung (Fn. 4).

⁷ Karpenstein, Ulrich. Interview im Deutschlandfunk am 10. August 2009, abgerufen unter www.dlf.de.

⁸ Schwarze, Jürgen. Der Schutz der Grundrechte durch den EuGH, in: NJW 2005, S. 3459.

⁹ Vgl. Voßkuhle, Andreas. „Integration durch Recht“, Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts, S. 6, www.whi-berlin.eu/tl_files/HRE/Integration%20durch%20Recht%20Berlin%20endg.pdf.

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Vgl. ebd.

Das BVerfG hat stets den EuGH als „Motor der Integration“ verstanden. Denn das BVerfG sicherte bereits im Jahr 1971¹² und damit im Vergleich zu den Verfassungsgerichten anderer Länder relativ früh den Grundsatz des Vorranges des Unionsrecht verfassungsrechtlich ab, auch wenn es eine andere rechtsdogmatische Begründung als der EuGH wählte. Und schließlich akzeptierte es 1987 erstmals ausdrücklich die Methode richterlicher Rechtsfortbildung durch den EuGH.¹³

Vor dem historischen Gründungshintergrund der EU ist daher vor allem an die fast schon triviale Erkenntnis zu erinnern, dass in einem Integrationsverbund von 28 MS nicht alle gleichermaßen Recht behalten können. Zur Integrationsverantwortung eines jeden MS gehört daher die Bereitschaft, stets Zugeständnisse akzeptieren zu können und in jeder Verhandlungssituation kompromissfähig zu bleiben, um die Handlungsfähigkeit der Union in der Praxis unter Beweis zu stellen.

2. Verfassungssouveränität

Wenn die EU ein Bundesstaat wie die Bundesrepublik Deutschland wäre, gäbe es eine dem Art. 31 GG entsprechende Regelung, die übertragen lauten würde: „Europarecht bricht mitgliedstaatliches Recht.“

Die EU ist aber kein Bundesstaat. Sie ist etwas neu Erschaffenes, das sich vor dem Hintergrund der schrecklichen Ereignisse des Zweiten Weltkriegs, genauer gesprochen, aus der Erkenntnis des Versagens des klassischen Nationalstaates im Hinblick auf die Friedenssicherung und die politische Kooperation entwickelt hat. Dementsprechend gestaltet es sich schwierig, dieses Neue mit den traditionellen Begriffen der traditionellen Staatslehre zu beschreiben. Denn aufgrund der ihr von den MS übertragenen Hoheitsgewalt ist die EU auch mit den Kategorien einer internationalen Organisation des Völkerrechts nicht angemessen zu erfassen. Die EU ist so gesehen zwischen dem Ufer der internationalen Organisation, das sie schon längst verlassen hat und letztlich – je nach europapolitischer Perspektive – vor einem Staatskonstrukt, das sie – jedenfalls nach der offenen Anlage der europäischen Verträge und des Grundgesetzes – auch nicht erreichen kann.

Insoweit sind neue Begrifflichkeiten hilfreich. Das BVerfG hat beispielsweise in seinem Maastricht-Urteil den Begriff des Staatenverbundes geprägt.¹⁴

Der Europa-Artikel des Grundgesetzes, Art. 23 I 1 GG, unterstreicht dies, indem er die Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an der Entwicklung der EU an grundlegende Verfassungsprinzipien koppelt: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit und Grundrechtsschutz samt dem bündischen Prinzip der Subsidiarität. Aber auch die europäische Ebene formuliert Werte und Verfassungsprinzipien (Art. 2 EUV) – Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte – auf denen sich die EU selbst gegründet hat, die aber auch allen MS gemein sein müssen. Nicht von ungefähr sind diese Verfassungswerte Beitrittsvoraussetzungen (Art. 49 EUV) und können notfalls im Rahmen einer Unionsaufsicht (Art. 7 EUV) gegenüber den MS durchgesetzt werden. Die EU wird damit zugleich zum Werteverbund.

¹² Vgl. BVerfGE 31, 145, 174f.

¹³ Vgl. BVerfGE 75, 223, 242f.

¹⁴ Vgl. BVerfGE 89, 155, 181, 190.

Von klassischer Souveränität, die einen Zustand beschreiben soll, der durch umfassende Alleinstellung und eine abschließende Selbstregelung in allen staatlichen Angelegenheiten ausgeht, kann in diesem Kontext eines europäischen Staatenverbundes einerseits, aber auch in Ansehung der Vereinten Nationen als globalem Staatenbund nicht gesprochen werden. Begriffe der offenen¹⁵ und kooperativen Verfassungsstaatlichkeit¹⁶ bringen diese Weiterentwicklung staatlicher, supranationaler und internationaler Zusammenhänge verfassungsrechtlich zum Ausdruck. Doch genau diese Weiterentwicklungen ergeben gerade theoretische Schwierigkeiten, die auch im Workshop in Bezug auf die EU beleuchtet werden können.

II. Theoretische Schwierigkeiten einer supranationalen Union

„Ein Staat ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.“¹⁷ So zumindest lautet die Definition eines Staates bei Immanuel Kant, der als Denker nachhaltigen Einfluss auf die Staatenbildung im Europa der Moderne hatte. Was passiert nun aber, wenn sich Menschen sowohl nationalstaatlichen Rechtsgesetzen als auch europäischen Rechtsgesetzen verfassen? Genau diese Situation ergibt sich innerhalb der EU, wenn sich einerseits der Mitgliedstaat und andererseits ein zweites Herrschaftsgebilde in Form einer Union konstituiert. Damit gibt es auf einmal eine weitere zumindest staatsähnliche Konstruktion. Zwar gibt es im europarechtlichen Diskurs das wichtige Prinzip der begrenzten Einzelmächtigung und den implementierten Art. 23 I S.2 GG, der die Hoheitsübertragung auf die EU regelt, wodurch also der EU keine „Kompetenz-Kompetenz“ innewohnt. Trotzdem scheint die Lage nicht mehr so klar, als dass die Nationalstaaten das Zepter in der Hand hielten. Viel mehr stellen sich die Fragen: Was ist das Zepter? Wer soll es halten? Und wer hält es wirklich?

1. Das Volk und/oder die Völker als verfassungsgebende Subjekte

Ein erster Ansatzpunkt verfassungstheoretischer Fragen kann, wenn man beispielsweise die Präambel des Grundgesetzes¹⁸ aufschlägt, das Konzept des Volkes als verfassungsgebendes Subjekt und Ausgangspunkt aller Staatsgewalt sein. Diese Rückführung aller Staatsgewalt auf das Volk mittels einer ausgeklügelten Legitimationskette über ein repräsentatives Parlament und eine parlamentarisch legitimierte Regierung, die wiederum einem weisungsgebundenen Beamten*innenapparat vorsteht, ist Inbegriff des Demokratieprinzips und in seiner Komplexität schwindelerregend wie beeindruckend zugleich. Die im föderalen Verfassungsstaat anerkannte demokratische Legitimationskette scheint innerhalb der EU nun allerdings noch deutlich komplexer. Die Schwierigkeit liegt nun allerdings nicht nur in der Komplexität, sondern auch in der Mehrheit von Legitimationsketten und der ungewohnten Rolle eines Herrschaftsapparates (explizit kein Staat), der rechtsetzend aktiv wird, wengleich er selbst die Durchsetzung nicht eigenständig organisiert. Mit einer Mehrheit

¹⁵ Bspw. *Giegerich*, Thomas (Hrsg.). Der „offene Verfassungsstaat“ des Grundgesetzes nach 60 Jahren, Duncker & Humblot, 2010.

¹⁶ *Häberle*, Peter. Der kooperative Verfassungsstaat, in: FS Schelsky, Duncker & Humblot 1978, S.141.

¹⁷ *Kant*, Immanuel. Akademie Ausgabe, hrsg. von der Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften Berlin, 1902, Band VI, S. 313.

¹⁸ Siehe auch Art. 20 II S.1 GG.

von Legitimationsketten ist das Nebeneinander verschiedener verfassungsgebender Subjekte („Völker“) gemeint. Ein Teilmitglied eines Volkes, also die individuelle Person (Bürger*in) hat gleichzeitig zwei Rollen inne. Einerseits ist er/sie Angehörige*r eines europäischen Volkes (ausgedrückt in der Staatsbürgerschaft eines MS) und hinzukommend ist er/sie Angehörige*r der Union als Unionsbürger*in i.S.d. Art. 9 EUV, Art. 20 AEUV. Über verschiedene Legitimationswege steht sich im politischen Kontext dann wiederum ein und dieselbe repräsentierte Person selbst gegenüber.

Veranschaulicht werden kann diese Gegenüberstellung bspw. am möglichen Konflikt über die Wahl der Kommission und ihrer/ihrer Präsident*in i.S.v. Art. 17 VII EUV. Federführend agiert der Europäische Rat (Vorschlagsrecht), welcher seine Zusammensetzung und somit auch Legitimation über die mitgliedstaatlichen Regierungen und mittelbar ihre Staatsbürger*innen (erste Legitimationskette) erfährt. Ergänzend zum Vorschlagsrecht des Europäischen Rates erfüllt das Europäische Parlament als unmittelbar durch alle Unionsbürger*innen legitimierte Institution (zweite Legitimationskette) eine bestätigende Funktion mittels Wahl. Es treffen also zwei Legitimationsketten im Wahlprozess der Kommission (wie allerdings auch im „ordentlichen Gesetzgebungsverfahren“ nach Art. 294 AEUV) aufeinander, womit also dieselben Bürger*innen im demokratischen Prozess gleichzeitig in doppelter Weise beteiligt sind. In dieser Doppelfunktion kann ein Konflikt in der jeweiligen Interessenverallgemeinerung der entsprechenden Legitimationswege entstehen. Was einerseits im Interesse einer gesamteuropäischen Betrachtung (Unionsbürger*in) liegen mag, kann gleichzeitig der mitgliedstaatlichen Interessenverallgemeinerung (Staatsbürger*in) widersprechen. Jede Person tritt sich als europäische Bürger*in im verfassungsgebenden Prozess gewissermaßen selbst als Bürger*in eines jeweils schon konstituierten Staatsvolkes gegenüber.¹⁹ Zwar ist diese Gegenübertretung auch im Bundesstaat denkbar, allerdings wird einerseits der Vorrang des Bundesrecht in Art. 31 GG festgeschrieben und andererseits obliegt die Zuständigkeit der Verfassungsänderung den Bürger*innen selbst oder den gesetzgebenden Bundesorganen (Änderungen des Grundgesetzes nach Art. 79 GG oder eine Totalrevision nach Art. 146 GG). Dieser klare Vorrang der Bundesebene liegt in europäischen Verfassungsrecht nicht vor und es bleibt daher aus deutscher verfassungstheoretischer Sichtweise eine Art „Schizophrenie“ der verfassungsgebenden Subjekte im Willensbildungsprozess der einzelnen Bürger*innen durchaus bestehen.

2. Rechtssetzung durch Richter*innen

Das Wahlprozedere der Kommission steht hier nur beispielhaft für die theoretische Problematik des Aufeinandertreffens verschiedener Verallgemeinerungsinteressen, die im demokratischen Rechtssetzungsverfahren nötig sind. Diese Unklarheit oder dieser Konflikt der Legitimation(en) entfaltet gerade dann praktische Relevanz, wenn eine inhaltliche Entscheidung im europäischen Rechtsraum getroffen werden muss und nicht klar ist, wie die Verträge auszulegen sind und was auf Grundlage der Einzelermächtigung möglich ist. In genau solchen Fällen tritt der Europäische Gerichtshof in Erscheinung. Die Luxemburger Richter*innen entscheiden dann im Spannungsfeld der Funktionsfähigkeit des Gemeinschaftsrechts und der jeweils (in)direkt legitimierten Akteure, die unions- und/oder mitgliedstaatliche Legitimationshintergründe aufweisen. Wie sich zeigt, entwickelt sich damit aber faktisch immer mehr supranationales Richter*innenrecht, welches den Integrationsprozess massiv prägt.

¹⁹ *Habermas, Jürgen. Zur Verfassung Europas, Suhrkamp, 2011, S.70.*

Diese richterliche Rechtssetzung löst keinesfalls den demokratiethoretischen Konflikt, sondern verschärft ihn eigentlich noch. Auch das BVerfG sieht dieses Problem und hält daher solche Entscheidungen des EuGH, die eigentlich einer vertraglichen Vereinbarung der „Herren*Damen der Verträge“ (Mitgliedsstaaten) bedürfen, für verfassungswidrig.²⁰ Der Begriff des „Richter*innenstaates“ ist daher quasi seit Anbeginn des Integrationsprozesses in der Diskussion vertreten.²¹ Mit einem geradezu aktivistischen EuGH stößt also ein supranationales „Fach“-Organ in die beschriebene demokratiethoretische Problematik der Legitimation einer EU-Gesetzgebung und die Rolle von Jurist*innen wird zur noch viel „staatstragenderen“ Aufgabe, als sie es sowieso schon im Kontext von Nationalstaaten ist.

3. Die Europäischen Verträge als Verfassung eines rechtlichen Prozesses maßgeblich durch Jurist*innen

Zu der speziellen Rolle des EuGH kommt die historische Perspektive, dass die europäischen Verträge nicht einen (mehr oder weniger) „simplen“ Akt der Selbstverfassung eines europäischen Volkes darstellen²², sondern nur als Prozess einer Integration von bereits verfassten Nationalstaaten verstanden werden kann.²³ Dieser Prozesscharakter findet Ausdruck in den verschiedenen vertraglichen Schritten der letzten 70 Jahre und ist somit eine rechtliche Verfassungsentwicklung. Dabei stellt die Verflechtung des europäischen Verfassungssystems und der mitgliedsstaatlichen Verfassungssysteme eine paradigmatische Veränderung der beteiligten Rechtsordnungen dar, die nach und nach eine Komplexität erreicht haben, welche von angehenden Rechtsexpert*innen, wie sie sich im BRF versammeln, nur mühsam durchdrungen werden kann. Diese Komplexität kommt nicht von irgendwo, sondern weist als Urheber*innen im europäischen Integrationsprozesses zumeist selbst Jurist*innen auf. Dabei scheint die These, dass „die Europäische Gemeinschaft maßgeblich als eine juristische Konstruktion zu begreifen ist, die in hohem Maße der Logik des juristischen Rationalismus“²⁴ folge, durchaus plausibel.²⁵ In welchem Maße nun die juristische Ausbildung darauf ausgelegt ist und/oder angepasst wurde (oder werden sollte), bedarf der Diskussion.

Um auch einen etwas konkreteren rechtlichen Ansatzpunkt für etwaige Diskussionspunkte im Rahmen der europäischen Einigung zu beleuchten, wird im Folgenden der Menschenrechtsschutz in der Europäischen Union betrachtet.

²⁰ BVerfGE 89/155 (188).

²¹ Siehe etwa *Marcic*, René. Vom Gesetzesstaat zum Richterstaat, Springer, 1957 und aktueller die Darstellung in Kapitel VI. von *Höreth*, Marcus. Die Selbstautorisierung des Agenten, Nomos, 2008.

²² Ob diese Herangehensweise anhand des „Volksbegriffs“ überhaupt praktisch-historische Relevanz hat, oder nicht vielmehr im theoretisch Abstrakten verbleiben muss, um als legitimatorischer Ausgangspunkt demokratischer Verfasstheit zu gelten, sei dahingestellt.

²³ *Morlok*, Michael/ *Michael*, Lothar, Staatsorganisationsrecht, Nomos, 2015, Rn. 588.

²⁴ Münch, Richard. Die Konstruktion der Europäischen Gesellschaft, Campus, 2008, S. 20.

²⁵ Stone Sweet, Alec, 2004, *The Judicial Construction of Europe*, Oxford University Press.

III. Menschenrechtsschutz in der EU

In wohl keinem anderen Bereich der Rechtswissenschaft können Jurist*innen so starken Einfluss auf das Leben jedes Einzelnen nehmen wie im Menschenrechtsschutz. Das Grundgesetz liefert uns dabei den für unser Studium wohl wichtigsten Rahmen, in welchem wir leben und agieren können. Ein vernünftiger Menschenrechtsschutz kann und darf in diesem Zusammenhang allerdings nicht auf nationalstaatlichen Interessen begrenzt sein und an der Grenze Halt machen; vielmehr ist die Idee eines grenzüberschreitenden und universellen Menschenrechtsschutzes in einer viel komplexeren und breit vernetzten Welt essentiell.

Der europäische Menschenrechtsschutz ist der wohl ausgeprägteste und verbindlichste weltweit. Verschiedenste Mechanismen greifen ineinander, um einen Mindeststandard zu gewährleisten: der Schutz über das Grundgesetz (in der Bundesrepublik Deutschland), der Schutz über das Europarecht im Form der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Schutz über die Europäische Menschenrechtskonvention. Jurist*innen stehen im Mittelpunkt der Durchsetzung dieses Mindeststandards, vielfältige Möglichkeiten ergeben sich somit, diesen Standard durchzusetzen. Aber kann ein effektiver Schutz im Spannungsverhältnis der drei Mechanismen garantiert sein? Wie verhalten sich Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Entscheidungen des EuGH und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR)? Welche Bedeutung hat der europäische Menschenrechtsschutz für unsere Arbeit als Jurist*innen?

1. Die rechtlichen Grundlagen des europäischen Menschenrechtsschutzes

In Deutschland werden regelmäßig Grundrechte und -freiheiten durch das Grundgesetz und letztinstanzlich durch das BVerfG garantiert. Aber auch der EGMR und der EuGH können ihre Mitgliedstaaten zu Grundrechtsschutz im Einzelfall verpflichten.

Der EGMR ist der Gerichtshof, welcher durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) etabliert wurde. Die EMRK bindet nur ihre Mitgliedstaaten, somit findet eine Anspruchsdurchsetzung beim EGMR für all diejenigen Individuen statt, die durch einen Mitgliedstaat in ihren Grundrechten und -freiheiten eingeschränkt wurden. Aber auch Staaten können mittels Staatenbeschwerde (Art. 33 EMRK) andere Mitgliedstaaten zur Durchsetzung von Menschenrechten vor dem EGMR verpflichten.

Zurzeit sind 47 Staaten Mitglied der EMRK (an die Mitgliedschaft im Europarat gekoppelt), sowohl alle EU-Mitgliedstaaten als auch andere Nicht-EU-Staaten wie Russland und die Türkei. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, der EMRK beizutreten (Art. 6 Abs. 2 EUV), hat dies aber bisher noch nicht getan. Somit kann sie nicht als solche durch den EGMR zum Menschenrechtsschutz verpflichtet werden. Da allerdings alle EU-Mitgliedstaaten auch Mitglieder im Europarat (und somit der EMRK) sind, entfaltet sich eine Schutzwirkung faktisch auch auf die gesamte EU (zumindest bei nationalstaatlichen Fällen). Außerdem erkennt das primäre Unionsrecht die EMRK und die darin enthaltenen Vorschriften als allgemeine Grundsätze an (Art. 6 Abs. 3 EUV).²⁶

²⁶ Ausführlich zum EGMR, EMRK und Europarat und dessen Selbstverständnis siehe *EGMR. General Presentation*, abrufbar unter: <https://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=court&c> (Zugriff am 17.04.2018); *Europarat. Who We Are*, abrufbar unter: <https://www.coe.int/en/web/about-us/who-we-are> (Zugriff am 17.04.2018).

Der EuGH sorgt im Grundsatz dafür, dass EU-Recht unionsweit gleich angewendet und eingehalten wird. Darunter fallen auch der Grundrechtsschutz und die Einhaltung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Pflichten, wobei sich dies erst langsam herausgebildet hat. Aber auch der Schutz, der nach der EMRK gewährleistet werden soll, ist der richterlichen Prüfung zugänglich. Wesentliche Unterschiede zum EGMR sind der geographisch kleinere Anwendungsbereich sowie die zusätzliche Heranziehung gemeinsamer Verfassungstraditionen der EU-Mitgliedstaaten.

2. Das Spannungsverhältnis zwischen nationalem und europäischem Grundrechtsschutz

Karlsruhe, Straßburg und Luxemburg liegen geographisch nicht weit auseinander, bisweilen trennt sie aber in ihrer rechtlichen Würdigung von Grundrechten und -freiheiten viel. In der Literatur wird dann oft von einem „Trilemma“ gesprochen, andere wiederum empfinden das Mehrebenensystem als eine gelungene Trias institutionellen Rechtsschutzes. Zum Verhältnis der drei Gerichte lässt sich Folgendes feststellen:²⁷

Der EuGH nimmt zum BVerfG eine ambivalente Position ein. Auf der einen Seite betont der Gerichtshof immer wieder den Vorrang des Unionsrechts und legt den Anwendungsbereich von Grundrechten weit aus,²⁸ auf der anderen Seite ist ihm daran gelegen, dass die nationalen Verfassungsgerichte (und auch die ordentliche Gerichtsbarkeit) das nationale Recht bereits europarechtsfreundlich auslegen. In diesem Zusammenhang rechtfertigt der EuGH in seiner Urteilsbegründung regelmäßig Eingriffe in Grundrechte und -freiheiten mit nationalen Normen der Einschränkung.²⁹

Das BVerfG hat sich mit diesem Zusammenspiel der gerichtlichen Institutionen weitreichend auseinandergesetzt (*Solange*-Entscheidungen³⁰). Grundsätzlich erkennt das BVerfG die Entscheidungsbefugnis des EuGH an, solange effektiver Grundrechts- und Grundfreiheiten-schutz gewährleistet wird.

Auch im Verhältnis zwischen BVerfG und EGMR gilt eine vergleichbare Charakterisierung. Der EGMR betont in selbstbewusster Manier seinen Status als „mensenrechtliches Höchstgericht“ und hat in seinen Urteilen regelmäßig den BVerfG-Standpunkt nicht vertreten, allerdings betont er auch, dass den staatlichen Menschenrechtsschutzstellen ein gewisser Beurteilungsspielraum zusteht („margin of appreciation“). Er weist auch regelmäßig darauf hin, dass über die Standards der EMRK hinausgehender Menschenrechtsschutz niemals durch diesen eingeschränkt werden könne.

Zwar unterscheiden sich EGMR und EuGH in ihrer Zuständigkeit *ratione personae* und *ratione materiae*, so gleichen sie sich aber auch punktuell in bestimmten Bereichen, insbesondere wenn es um die Anwendung von EU-Recht durch EU-Mitgliedstaaten geht.³¹ Dies kann zu sich widersprechenden Urteilen und zu Zuständigkeitskollisionen führen. Diese

²⁷ Für eine ausführliche kritische Würdigung siehe *Ludwigs*, Markus. Kooperativer Grundrechtsschutz zwischen EuGH, BVerfG und EGMR, in: *EuGRZ* 41 (2014), S. 273-285 sowie *Lock*, Tobias. *The European Court of Justice and International Courts* (Oxford 2015), S. 167 ff.

²⁸ Siehe u.a. EuGH, Rs. 11/70 (1970) sowie EuGH, Rs. C-617/10 (2013).

²⁹ Vgl. EuGH, Rs. C-36/02 (2004); EuGH, Rs. C-208/09 (2010).

³⁰ BVerfGE 37, 271 (285); BVerfGE 73, 339 (387).

³¹ Siehe dazu eine kurze kritische Würdigung von *Ravasi*, Elisa. Menschenrechte und Rechtssicherheit in Europa, abrufbar unter: <https://www.juwiss.de/menschenrechte-und-rechtssicherheit-in-europa/> (Zugriff am 17.04.2018).

Fälle sind aber in der Vergangenheit nur selten aufgetreten.³² Gem. Art. 52 Abs. 3 Grundrechtecharta darf der in der Charta gewährte Mindeststandard niemals unter dem der EMRK liegen, was u.a. den EuGH dazu veranlasst, im Lichte aktueller EGMR-Rechtsprechung zu urteilen. Der EuGH verfolgt somit einen klar kooperativen Ansatz. Auch der EGMR verhält sich kooperativ zum EuGH und ist auf Konfliktvermeidung fokussiert. Der EGMR bezieht sich regelmäßig auf die EuGH-Rechtsprechung und legt die EMRK auch im Lichte dessen aus. Er verfolgt eine differenzierte Judikatur, wonach er überprüft, inwiefern ein Mitgliedstaat über autonomes Handeln verfügt, dieses somit nicht europarechtlich gelenkt ist. Erst dann nimmt er eine uneingeschränkte Bindung an die EMRK an. Solange Grundrechte in Ausübung einer unionsrechtlichen Verpflichtung einen EMRK-gleichen Schutz erfahren, sieht sich der EGMR nur eingeschränkt zuständig.³³

3. Das Beispiel der gleichgeschlechtlichen Ehe

Erst 15 Staaten des Europarates, nicht zuletzt Deutschland durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 28. Juli 2017, haben die gleichgeschlechtliche Ehegemeinschaft anerkannt.

Es erscheint daher paradox aber ist doch Realität: Der EGMR hat es bisher nicht geschafft, die gleichgeschlechtliche Ehe als mit unserer Wertevorstellung einer Ehe vereinbar zu erklären. Er hat in verschiedensten Urteilen³⁴ festgestellt, dass gleichgeschlechtliche Paare nicht diskriminiert werden dürfen. Es erschien in diesem Zusammenhang als ein Durchbruch, dass der EGMR im Fall *Schalk and Kopf v. Austria*³⁵ feststellte, dass gleichgeschlechtliche Partnerschaften in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fielen (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), trotzdem konnte er daraus keine Verpflichtung ableiten, eine Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften zuzulassen. In seiner Begründung verwies der EGMR auf die *margin of appreciation*: Eine Anerkennung durch die Mehrheit der Mitgliedstaaten sei bisher nicht erfolgt, deshalb wäre ein Recht auf „Ehe für alle“ ein sich entwickelndes Recht, was grundsätzlich einen Beurteilungsraum zuließe.

Auch in späteren Urteilen³⁶ verwies der EGMR auf seine *Schalk and Kopf*-Entscheidung und betonte immer wieder, dass die Ehe ein traditionelles Konzept zwischen Mann und Frau sei. Dies ist insofern verwunderlich, als dass der EGMR immer wieder betont, dass die EMRK ein dynamisches Regelwerk sei („living instrument“), welches im Lichte aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen interpretiert werden müsse.³⁷ Darauf zu warten, dass eine Mehrzahl der Mitgliedstaaten die gleichgeschlechtliche Ehe anerkennt, um sodann eine gemeinsame europäische Auffassung festzustellen, dürfte dem Selbstverständnis des EGMR als „mensenrechtliches Höchstgericht“ mitnichten gerecht werden.

Eine wichtige Erkenntnis kann man aus diesem Beispiel ziehen: In manchen Aspekten mag die Rechtsprechung des EGMR fortschrittlicher sein und die nationale Rechtsprechung positiv beeinflussen. Aber umgekehrt kann auch die einzelne nationale Rechtsprechung dem Geist der Zeit näher sein als der EGMR. Die Chance besteht, dass sich die europäische

³² Ein Beispiel: verschiedene Ansichten zum Wohnungsgrundrecht, EuGH, Rs. 46/87 (1989); EGMR, Rs. Nr. 13710/88 (1992).

³³ EGMR, Rs. Nr. 45036/98 (2005).

³⁴ EGMR, Rs. Nr. 7525/76 (1981); EGMR, Rs. Nr. 10581/83 (1988); EGMR, Rs. Nr. 28957/95 (2002).

³⁵ EGMR, Rs. Nr. 30141/04 (2010).

³⁶ EGMR, Rs. Nr. 37359/09 (2014); EGMR, Rs. Nr. 40183/07 (2016).

³⁷ u.a. EGMR, Rs. Nr. 5856/72 (1978), Rn. 31.

Rechtsprechung der nationalen ebenfalls anpasst und somit auf viele andere Mitgliedstaaten Einfluss haben kann.

IV. Europäische Jurist*innen?

Es gab ihn/sie schon einmal, den/die europäische*n Jurist*in. Im 12. und 13. Jahrhundert strömten Studierende aus ganz Europa nach Bologna, um das wiederentdeckte römische Recht zu studieren. In Bologna lernten sie das *Corpus Juris Civilis* kennen, in der Folge auch das kanonische Recht.kehrten die Studierenden in ihre Heimatländer zurück, brachten sie eine neue Art des Denkens mit und in der Folge auch eine neue Identität.³⁸ „Jurist war man, weil man lateinisch sprach und das Corpus Juris Civilis als das gemeineuropäische Recht studiert hatte“, so hat *Hattenhauer*³⁹ es formuliert. Die Bewegung weitete sich aus. In Mitteleuropa kam es zu zahlreichen Universitätsgründungen, Prag, Krakau, Wien, Heidelberg und Köln. Es entstand ein europäischer Wettbewerb der Rechtsfakultäten. Die gelehrten Jurist*innen spielten eine wichtige Rolle bei der allmählichen Entwicklung der modernen Territorialstaaten auf dem europäischen Kontinent.

1. Bestandsaufnahme einer europäischen Jurist*innenausbildung

Heute sieht die Situation allerdings etwas anders aus. Wie jeder weiß, existiert keine gemeineuropäische Ausbildung von Jurist*innen, wie sie seinerzeit in Bologna stattfand.⁴⁰ Die juristische Ausbildung ist in den Staaten Europas eine Domäne des nationalen Rechts. Der juristische Nachwuchs wird in Europa in unterschiedlichen nationalen Systemen ausgebildet, die, worauf *Ranieri*⁴¹ besonders nachdrücklich hingewiesen hat, in die jeweilige Rechts- und Sozialordnung eingebettet sind. Allerdings gewinnt der vergleichende Blick über den Zaun auch bei der Jurist*innenausbildung an Bedeutung. Die inhaltliche Ausrichtung auf Europa, ein entscheidender Faktor und ein wesentlicher Entwicklungsschritt, liegt dabei in der Einführung der Examensrelevanz für das Europarecht.⁴² Allerdings liegen die juristischen Fachkulturen der Ausbildung extrem weit auseinander. Von einem Integrationsprozess im Sinne der üblichen Vertragsrhetorik kann nicht die Rede sein.

2. Rolle der europäischen Jurist*innen

Daran, dass Jurist*innen in den Staaten und Gesellschaften Europas eine bedeutende Rolle spielen und dass ein großer Bedarf an Jurist*innen besteht, hat sich nichts geändert, insbesondere bei allen Umwälzungen, die die Welt inzwischen erfahren hat. Im Gegenteil: Aus vielen Gründen ist der Rat und die Tätigkeit der Jurist*innen im Europa von heute noch viel unentbehrlicher als damals. In allen Staaten Europas sind hochdifferenzierte, komplexe, vielfach schwer zu durchschauende Rechtsordnungen entstanden. Das nationale Recht aller Staaten der EU wird mehr und mehr durch europäisches Recht inhaltlich determiniert.

³⁸ *Böttcher*, Reinhard. Der Europäische Jurist, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Neue Folge/Band 49, 1.1.

³⁹ *Hattenhauer*, Hans. Einheit des Juristenstandes und Einheit der Rechtsordnung, in: ZRP 1997, S. 234, 236.

⁴⁰ Siehe dazu stellvertretend *Baldus*, Christian, ed. Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform. Mohr Siebeck, 2008.

⁴¹ *Ranieri*, Filippo. Juristen für Europa, in: JZ 1997, S. 801.

⁴² Dies gilt für alle 16 Bundesländer Deutschlands.

Man spricht davon, dass inzwischen ca. 37 Prozent⁴³ unseres Rechts „europäisch“ bestimmt wird. So sagte einmal der finnische Politiker Paavo Lipponen in seiner Funktion als Ratspräsident 1999: „Wir wollen eine Art Binnenmarkt des Rechts“. Zugleich stehen die europäischen Rechtsordnungen allesamt vor der gemeinsamen Herausforderung, die sich aus der Internationalisierung und der Globalisierung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse ergibt.

Jurist*innen im europäischen Kontext sollten nicht nur verschiedene Auslegungsmethoden kennen (darunter nach Europa- und Völkerrecht), sie positionieren sich zwangsläufig auch politisch, wie es beispielsweise im Bereich des Menschenrechtsschutzes der Fall ist. Somit wohnt der Tätigkeit auch immer eine politische Komponente inne. Und egal wie man sich im europäischen Mehrebenensystem positionieren mag (Trilemma oder gelungene Trias des Menschenrechtsschutzes), eines muss sicher sein: Die europäische Idee auch und insbesondere in Form einer europäischen Gerichtsbarkeit ist eine der größten Errungenschaften der Neuzeit, dies wird insbesondere im Menschenrechtsschutz deutlich. Es liegt somit an uns künftigen europäischen Jurist*innen, dieses System in all seinen Facetten weiter auszubauen, zu fördern und wo nötig zu verbessern (so beispielsweise in der Aufbrechung sich gleichender Zuständigkeiten und damit einhergehend sich widersprechender Rechtsprechung). Folglich ergeben sich viele und weitreichende Chancen, die wir uns nicht entgehen lassen dürfen. Als nachwachsende Jurist*innen-Generation sollten und dürfen wir nicht fahrlässig denen das Feld überlassen, die die europäische Idee (und somit auch den europäischen Menschenrechtsschutz) schlecht machen – sie hat uns dafür schlichtweg schon zu viel gegeben als sie uns genommen hat.

Und trotzdem bedarf es einer differenzierten Auseinandersetzung, zu der nun auch die BuFaTa da sein kann. Angefangen mit einer sprachlichen und damit alltäglichen Differenzierung zwischen Europa, Europäischer Union und Europäischem Währungsraum ergeben sich viele auch (u.a. hier dargelegten) juristischen Aspekte, die einer genauso breiten wie tiefgehenden Diskussion bedürfen.

C. Diskussionsthese

- 1.) Sind die Jurist*innen von morgen nicht eigentlich politische Akteure im Fall Europa? Wer Recht spricht, auslegt, anwendet und weiterdenkt, der ist politischer Teil der Integration Europas. EU heißt (auch) Union der Fachleute, also der Jurist*innen.
- 2.) Müssten Jurastudierende mit Abschluss des Studiums nicht alle die Europäische Union so verinnerlicht haben, dass eine berufliche Zukunft ohne EU gar nicht mehr denkbar ist?
- 3.) Liegt in der Beschäftigung mit Europa nicht bereits der Auftrag an Jurist*innen zur weiteren demokratischen Verrechtlichung der Europäischen Union?
- 4.) Ist die Europäische Union ein Prozess der Verfassungsgebung der Bevölkerung oder der Jurist*innen?

⁴³ Siehe <https://yougov.de/news/2016/12/28/deutsche-uberschatzen-einfluss-der-eu-teilweise-de/>

- 5.) Können/Sollen etwaige Demokratiedefizite der EU „ausgebessert“ werden und welche Rolle spielen dabei Jurist*innen?
- 6.) Gibt es eine spezifische Verantwortung für junge Jurist*innen?
- 7.) Wenn ja, was könnte das für die Vertretungsgremien von Jurastudierenden heißen?
- 8.) Wie soll es mit der Schaffung der europäischen Jurist*innen weitergehen, wenn eine Harmonisierung innerhalb Deutschlands schon unmöglich erscheint?

D. Ausblick

Wie weiter? Mit Europa, mit der EU, mit diesem Workshop? Der Workshop „Europa mitgestalten“ auf der Bundesfachschaffentagung 2018 in Münster kann Auftakt einer kontinuierlichen Diskussion junger Jurist*innen sein, wie eine europäische Gesellschaft und das damit verbundene Rechtssystem aussehen soll. Einerseits könnte im Rahmen regelmäßiger Diskussionsworkshops auf Tagungen des BRF die Rolle von Jurist*innen in der Gestaltung von Recht eine Rolle spielen, andererseits könnte sich auch innerhalb des KubA eine Gruppe von Studierenden mit der juristischen/ausbildungstechnischen Seite der Europäischen Integration auseinandersetzen. Ob Ergebnisse erzielt werden können und inwieweit diese auch verbreitet werden sollen, kann ausdrücklich auch Inhalt der Diskussionen innerhalb der Workshop-Phase sein. Insofern liegt die Ausgestaltung der Arbeit dieses Workshops sehr stark bei den teilnehmenden Studierenden.

Auch nach der Lektüre dieses Gutachtens, also auch auf den zweiten Blick, wird dieser Workshop nicht wie jeder andere Workshop aussehen.

Wir freuen uns auf rege Diskussionen.

Impressum

Herausgeber

Bundesverband Rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.
c/o FSR Rechtswissenschaften der Universität Hamburg
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

www.bundesfachschaft.de
info@bundesfachschaft.de

Text

Antonja Keshmiri
David Schenk
Nicolai Wacker

Mit Unterstützung von Alyssa Doepmann und Anne Kuckert